

INTERNE MELDESTELLE FÜR HINWEISE

(Hinweisgeberschutzgesetz - HinschG / Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

Durch neue gesetzliche Regelungen werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, welche Verstöße gegen nationales Recht sowie das Unionsrecht in einer Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, öffentliches Auftragswesen, Geldwäsche und Steuerhinterziehung, Verbraucherschutz, Verkehrssicherheit oder Umweltschutz melden.

Das Hinweisgeberschutzgesetz zum Beispiel regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an eine hierfür eingerichtete Meldestelle weitergeben (sogenannte Hinweisgeber:in oder auch Whistleblower). Die hinweisgebenden Personen sollen vor Repressalien durch den Arbeitgeber geschützt und die Vertraulichkeit der Identität gewahrt werden.

Innerhalb der LANGGROUP wurde eine interne Meldestelle gemäß § 12 des Hinweisgeberschutzgesetzes eingerichtet.

Diese interne Meldestelle ist gemäß § 2 des Hinweisgeberschutzgesetz zuständig für

- Verstöße, die strafbewehrt sind
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union

Dazu gehören unter anderem:

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und Produktkonformität
- Umweltschutz
- Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz
- Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten
- Sicherheit in der Informationstechnik

- Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte sowie weitere finanzielle und steuerrechtliche Verstöße.

Es können Meldungen von Verstößen, bzw. Informationen über Verstöße im beruflichen Kontext, vorgenommen werden.

Ausschließlich die folgenden Personen innerhalb der LANGGROUP sind befugt, diese Hinweise entgegenzunehmen, Rückmeldungen zu geben und Folgemaßnahmen einzuleiten:

Christian Bill / Telefon: +49 66 48 / 95 13 – 3 51

Michaela Wahl / Telefon: +49 66 48 / 95 13 – 3 99

Möglichkeiten für die Übermittlung von Hinweisen:

Ihre Hinweise richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

hinweisgeber-meldestelle@langgroup.de

Anonyme Hinweise sind selbstverständlich ebenfalls möglich, hierzu nutzen Sie bitte den schriftlichen Weg in Papierform an folgende Postadresse:

Interne Meldestelle

- vertraulich -

Michaela Wahl / Christian Bill

TECHNOLIT GmbH

Industriestraße 8

36137 Großenlüder

Darüber hinaus können Sie alternativ eine mündliche Meldung (per Telefon) vornehmen oder die persönliche Zusammenkunft initiieren. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt – zu den bekannten Geschäftszeiten) mit den zuvor genannten Personen auf. Des Weiteren können auch externe Meldungen bei den zuständigen Behörden wie Land, Bund oder EU vorgenommen werden. Hinweis: Bei der Übermittlung von Hinweisen per E-Mail handelt es sich um einen Übertragungsweg, bei dem eine Einsichtnahme durch unbefugte Dritte nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist bei einer E-Mail der Vertraulichkeitsschutz in einem geringeren Maße gewährleistet als bei einem Brief in einem verschlossenen Umschlag.

Weiteres Vorgehen nach Eingang Ihres Hinweises:

Der Eingang Ihres Hinweises wird Ihnen innerhalb von 7 Tagen von einer der zuvor genannten Personen bestätigt.

Anschließend erfolgt eine Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinschG fällt.

Die Prüfung und Bewertung erfolgen innerhalb von 3 Monaten. Sie werden anschließend über die ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen informiert.

Sollte der Verstoß nicht unter den § 2 fallen, erhalten Sie ebenfalls eine entsprechende Rückmeldung.

Folgemaßnahmen der internen Meldestelle:

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

- Interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren
- Die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen
- Das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- Das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an:
 - Eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - Eine zuständige Behörde

Information zum Umgang mit Ihren Daten:

Die beauftragten Personen behandeln Ihre Daten grundsätzlich vertraulich und geben diese nicht an Dritte weiter. Eine Weitergabe der Daten an die Geschäftsleitung ist ebenfalls untersagt. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder zur weiteren Aufklärung des von Ihnen gemeldeten Verstoßes notwendig sein gegenüber Dritten Angaben zu Ihrer Person zu machen, werden wir uns zuvor mit Ihnen in Verbindung setzen.

Angaben zu Ihrer Person als hinweisgebende Person sind freiwillig. Die Angabe von Kontaktdaten erleichtert jedoch die Kommunikation zwischen Ihnen und der Meldestelle und beschleunigt das Verfahren zur Aufklärung des Hinweises.

Sollten Sie Angaben zu Ihrer Person machen, willigen Sie mit der Abgabe des Hinweises ein, dass wir diese Daten zum Zweck der Aufklärung des Hinweises und zur Kontaktaufnahme verarbeiten und speichern dürfen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Schadensersatz nach einer Falschmeldung:

Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.